

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für den Wenkenhaldenweg in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für den Wenkenhaldenweg in Riehen werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4149* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Wenkenstraße.
- b) Richtungsbrüche: dem bestehenden Weg entsprechend schwacher Bruch nach rechts.
- c) Ende: Mohrhaldenweg.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 6,00 m.
- c) Vorgärten, links: 4,50 m, rechts: 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 52,04.

Gefällsverhältnisse: Steigen 13% auf 127,70 m (Cote 68,64), steigen 9% auf 33,00 m (Cote 71,61), steigen 6,5% auf 43,74 m (Cote 74,45), steigen 4,3% auf 51,10 m (Cote 76,65), steigen 3,5% auf 58,35 m (Cote 78,69), horizontal auf 59,79 m.

Endpunkt: Cote 78,68.

- II. Der Wenkenhaldenweg wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 24. Juli 1912.

Kanzlei des Kantons

Basel-Stadt

W. Föhner